

Anzunehmen ist auch, daß die sogenannten Folgen bei den Stammgütern nur Waldboden gewesen sind und zwar bis nach der Reformation, weil dieselben keinen Dezem an Pfarrer und Schullehrer geben. Denn wenn auch einige Gartengüter dezempflichtig waren, so ist dies aus einer Zeit, in der die Abgaben gleichmäßiger verteilt wurden und nicht, wie sonst, das Stammgut für sämtliche Leistungen des Trennstückes einstehen mußte.

3. Ueber die Gerichtsbarkeit, die drei zur Parodie gehörigen Orte betreffend,

ist folgendes zu berichten: Als 1398 die Herrschaft Ronneburg mit Werdau an die Markgrafen von Meißen, Friedrich Wilhelm und Balthasar, gelangte, wurde in Werdau ein Meißnisches Amt errichtet und diesem die Gerichtsbarkeit über die hiesigen drei Dörfer übertragen,

und zwar so, daß bezüglich der Obergerichte sämtliche drei dem Werdauer Amte unterstanden, bezüglich der niederen Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) Niederalbertsdorf mit seinen Kastengütern dem geistlichen Kasten in Werdau mit den übrigen und später entstandenen Gütern aber diesem Amte und Kleinbernsdorf mit solcher (jurisdictio voluntaria) Blankenhain oder zunächst Rußdorf überwiesen wurde. Dieses Werdauer Amt scheint nicht von langem Bestand gewesen zu sein. Schon 1407 kommt ein Voigt oder Hauptmann, d. i. Amtmann der Aemter Zwickau und Werdau vor, der in demselben Jahre vom Rat

in Zwickau enthauptet wird; es war also bereits Werdau mit Zwickau, wie auch später und zwar bis 1840 vereinigt. Bis 1576 gehörte Kleinbernsdorf zum Rittergut Blankenhain. 1576 aber verkaufte Balthasar Ziegler, der Besitzer von Blankenhain, Kleinbernsdorf an den Kurfürst August, und nun kam es mit den Untergebirten an das Amt Zwickau, zu welchem es mit den Obergerichten schon gehörte. Im Jahre 1700 erhielt es jedoch der Generalleutnant von Reidschütz auf Blankenhain entweder durch Kauf oder als Geschenk von August dem Starken zurück. Und im Jahre 1710 — heißt es —

schenkte der Kurfürst August der Starke Niederalbertsdorf und Kleinbernsdorf an Karl von Rex auf Blankenhain, der sich als Landjägermeister der besonderen Gunst des Kurfürsten erfreute. So wurden denn beide (Niederalbertsdorf mit Kleinrußdorf u. Kleinbernsdorf) dessen Patri-



Kirche zu Niederalbertsdorf.

monialgerichte einverleibt und sind bis 1856 mit den Erb- und Untergebirten bei dem Rittergute Blankenhain verblieben. Die Uebergabe dieser Dörfer fand im Zwickauer Amt unter ziemlicher Feielligkeit statt, wozu der hiesige Pfarrer, der Pfarrer von Werdau, sowie der Kastenvorsteher daselbst geladen waren, um ihnen zu versichern, daß durch diese Schenkung nichts in ihrer Lehns-gerechtfame zu Niederalbertsdorf, soweit sie die hiesigen Pfarrdotalen und die Kastengüter betrifft oder in sonstigen Verhältnissen beider Orte geändert werden soll. Für diese war freilich der Wechsel nur nachtheilig; denn während Oberal-